

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2014****Ausgegeben am 23. Dezember 2014****Teil II**

---

**377. Verordnung:      Universitätsbibliothekspersonal-Ausbildungsverordnung**

---

### **377. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die einheitliche Ausbildung für das Bibliothekspersonal der Universitäten (Universitätsbibliothekspersonal-Ausbildungsverordnung)**

Auf Grund des § 101 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2014, wird verordnet:

#### **Anwendungsbereich**

**§ 1.** Diese Verordnung regelt die einheitliche Ausbildung für das Bibliothekspersonal aller Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 und der Universität für Weiterbildung Krems gemäß § 2 DUK-Gesetz 2004, BGBl. I Nr. 22, für

1. qualifizierte und höher qualifizierte Tätigkeiten und
2. Tätigkeiten mittlerer Qualifikation.

#### **Umfang der Ausbildung**

**§ 2.** Die einheitliche Ausbildung umfasst

1. unterschiedliche Typen von Lehrveranstaltungen je nach didaktischer Ausrichtung und Qualifikationsgrad und
2. Berufspraxis (Praktikum) je nach Qualifikationsgrad.

#### **Beirat**

**§ 3.** (1) Dem Beirat obliegt im Sinne einer gesamtösterreichisch einheitlichen Ausbildung unter anderem die inhaltliche Gestaltung der Ausbildungen einschließlich der Entwicklung der Curricula.

(2) Die in § 4 Abs. 2 lit. a genannten Universitäten und ihre allfälligen Kooperationspartner entsenden jeweils ein mit der Ausbildung des Bibliothekspersonals befasstes Mitglied sowie ein Ersatzmitglied.

(3) Bis zu vier weitere facheinschlägige Expertinnen und Experten werden von den in Abs. 2 genannten Mitgliedern einvernehmlich bestellt.

#### **Ausbildung für qualifizierte und höher qualifizierte Tätigkeiten**

**§ 4.** (1) In der Ausbildung für qualifizierte und höher qualifizierte Tätigkeiten sind folgende **Fachbereiche** zu behandeln:

- Managementgrundlagen des Bibliotheks- und Informationswesens
- Medien
- Bibliothekarische Metadaten
- Informationsressourcen und Information Retrieval
- Informationsdienstleistungen
- Rechtsgrundlagen

(2) Die einheitliche Ausbildung für die höher qualifizierten und qualifizierten Tätigkeiten erfolgt in Form des Grundlehrganges des Universitätslehrganges „Library and Information Studies“, der von den Universitäten Graz, Innsbruck, Salzburg und der Universität Wien in Kooperation mit der Österreichischen Nationalbibliothek veranstaltet wird.

(3) Im Rahmen der Berufspraxis (Praktikum) für die höher qualifizierten und qualifizierten Tätigkeiten sind mindestens 4 Wochen außerhalb der Ausbildungsbibliothek zu absolvieren.

(4) Den Absolventinnen und Absolventen ist über die erfolgreiche Ablegung der Ausbildung ein Zeugnis auszustellen.

(5) a. Zulassungsvoraussetzung ist die allgemeine Universitätsreife gemäß § 64 UG.

b. Über die Teilnahme von Angehörigen des Bibliothekspersonals der Universitäten und die Aufnahme in den Grundlehrgang des Universitätslehrganges entscheidet das jeweilige Rektorat der den Universitätslehrgang durchführenden Universität.

c. Über die Teilnahme von Personen, die nicht dem Bibliothekspersonal der Universitäten angehören, und die Aufnahme in den Grundlehrgang des Universitätslehrganges entscheidet das jeweilige Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

d. Die Anerkennung von Praxiszeiten sowie Ausbildungsinhalten, die eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer im Wege anderer Ausbildungen absolviert hat, erfolgt durch das Rektorat der den Grundlehrgang des Universitätslehrganges durchführenden Universität.

#### **Ausbildung für Tätigkeiten der mittleren Qualifikation**

§ 5. (1) In der Ausbildung für Tätigkeiten der mittleren Qualifikation sind folgende Fachbereiche zu behandeln:

- Betriebliche Organisation
- Medienformen und Mediienschließung
- Information Retrieval
- Rechtsgrundlagen

(2) Die einheitliche Ausbildung für die Tätigkeiten mittlerer Qualifikation wird dem Bedarf entsprechend angeboten. Dieses Angebot kann entweder eigenständig durch eine der vier Universitäten Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien oder in Kooperation zwischen diesen erfolgen.

Die theoretische Ausbildung dauert 30 Tage.

(3) Die Berufspraxis für die mittlere Qualifikation umfasst 28 Tage, wovon mindestens eine Woche außerhalb der Ausbildungsuniversität absolviert werden muss.

(4) Die konkrete Ausgestaltung des Curriculums ist auf der Homepage [www.bibliotheksausbildung.at](http://www.bibliotheksausbildung.at) zu veröffentlichen.

(5) Den Absolventinnen und Absolventen ist über die erfolgreiche Ablegung der Ausbildung ein Zeugnis auszustellen.

(6) a. Zulassungsvoraussetzung ist der Pflichtschulabschluss.

b. Über die Teilnahme von Angehörigen des Bibliothekspersonals der Universitäten entscheidet das jeweilige Rektorat.

c. Personen, die nicht dem Bibliothekspersonal der Universitäten angehören, können nach Maßgabe vorhandener freier Plätze und gegen Kostenersatz an der Ausbildung oder Teilen dieser Ausbildung teilnehmen.

d. Die Anerkennung von Praxiszeiten sowie Ausbildungsinhalten, die eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer im Wege anderer Ausbildungen absolviert hat, erfolgt durch den gemäß § 3 Abs. 1 eingerichteten Beirat.

#### **Lehrberufe**

§ 6. Der erfolgreiche Abschluss des kaufmännisch-administrativen Lehrberufes mit einschlägiger Spezialisierung „Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin“ gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 451/2004 ersetzt die Ausbildung für die Tätigkeiten mittlerer Qualifikation.

#### **Außerkräftreten**

§ 7. Die Verordnung über die einheitliche Ausbildung aus dem Bereich Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesen für das Bibliothekspersonal an Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 und der Universität für Weiterbildung Krems, BGBl. II Nr. 186/2005, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

#### **Inkräfttreten**

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

#### **Mitterlehner**

